

nischen Bearbeitung deutete, nachdem er einmal jenes Missverständniß begangen hatte, auch die folgenden Worte in gleichem Sinne um. Dass sein Text an einem unheilvollen inneren Widerspruche litt, entging ihm, und ist auch den meisten Benutzern des Textes entgangen. O. Franklin bemüht sich in seinem Buche über das Reichshofgericht, Band II, S. 109, eine Erklärung unserer Stelle zu geben, der wir allenfalls zustimmen könnten, wenn zu 'in illis arduis rebus', was Franklin auf die hohen Sachen anderer Personen als der vorher genannten Fürsten und Grossen bezieht, nicht ausdrücklich 'eorundem' gesetzt wäre; was nur auf eben diese zu beziehen ist. Wenn Franklin meint, dass der seiner Meinung nach unzweifelhafte Sinn der Stelle nur dadurch verdunkelt werde, dass die deutschen Texte abweichen, so liegt die Sache vielmehr so, dass die lateinische Bearbeitung den klaren deutschen Text verdunkelt hat. Der lateinische Text spottet aller Versuche, ihn zu interpretieren.

Bemerkenswerth scheint mir auch noch folgendes. In dem Eide des Hofrichters schwört dieser nach dem lateinischen Texte, er wolle nicht richten 'aliter, quam iustum sciat vel credat', nach dem deutschen Texte, er wolle nicht richten anders 'wann nah reht, als im erteilt wirt'. Vielleicht war der canonistisch gebildete Verfasser des lateinischen Textes nicht genug mit dem deutschen Gerichtsverfahren vertraut, um die Bedeutung der letzten Worte zu erkennen; jedenfalls spricht ihr Vorhandensein im deutschen, ihr Fehlen im lateinischen Texte sehr für die Ursprünglichkeit des ersteren.

Auch in c. 32 fehlen nicht Anzeichen, welche für dasselbe Verhältniß der beiden Texte sprechen. Von dem Eide des Hofgerichtsschreibers sagt hier der Verfasser des lateinischen Textes, er solle schwören 'secundum formam iuramenti, qualiter iusticiarius facit'; wogegen der deutsche Text den vollen Wortlaut der Eidesformel auch hier wiedergiebt. Ferner enthält die Anordnung des lateinischen Textes einen Fehler, den der deutsche Text vermeidet, indem jener die Befreiung des Schreibers von allen anderen Geschäften sinnwidrig inmitten der Aufzählung seiner Functionen, statt an deren Ende, ausspricht.

Auch die Worte 'gesament urteil', welche der lateinische Text aufgenommen hat, lassen sich wohl aus dem Zusammenhange, in welchem der deutsche Text von der Sache spricht, erklären; nicht etwa der deutsche Text dieser Stelle aus dem lateinischen. Die selbständige Be-